Verordnung

des

Obergerichtes des Kantons Zürich

zum

eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz

und zum

Gebührentarif.

(Vom 27. Dezember 1893.)

Vom Kantonsrathe genehmigt.

I. Organisation.

§ 1. Die Bezirksgerichte bezeichnen je bei Beginn der Amtsdauer der Betreibungsbeamten für jeden derselben einen ordentlichen und einen ausserordentlichen Stellvertreter und fassen Beschluss über die Genehmigung von Angestellten (§ 3 und 5 des Einf. Ges.).

Als ordentliche Stellvertreter sind nur in der Gemeinde wohnhafte Aktivbürger wählbar.

Aktivbürger, welche zu dem Betreibungsbeamten in einem der in Art. 10 Ziff. 2 und 3 des B. G. bezeichneten Verhältnisse stehen, sind als ordentliche Stellvertreter zwar wählbar, haben aber gegenüber Parteien, zu denen sie selbst in diesem Verhältniss stehen, den Ausstand zu beobachten.

Als ausserordentlicher Stellvertreter des Betreibungsbeamten ist je für die ganze Amtsdauer ein benachbarter Betreibungs- oder Konkursbeamter zu bezeichnen.

Dem Obergericht ist durch das Bezirksgericht ein vollständiges Verzeichniss aller ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertreter und Angestellten mitzutheilen.

§ 2. Wenn der Betreibungsbeamte den Ausstand beobachten muss, so hat er den Grund des Ausstandes auf dem betreffenden Begehren vorzumerken und dasselbe unverzüglich dem ordentlichen Stellvertreter zu übermitteln. Befindet sich auch der letztere im Ausstande, so hat dieser in gleicher Weise die Uebermittlung des Begehrens an den ausserordentlichen Stellvertreter vorzunehmen.

Ein Betreibungsbeamter oder Stellvertreter, welcher trotz eines vorhandenen Ausstandsgrundes Betreibungshandlungen vornimmt oder die Uebermittlung des Begehrens verzögert, verfällt in eine Ordnungsbusse von mindestens zwanzig Franken.

§ 3. Wird in einem Betreibungskreise ein neuer Betreibungsbeamter gewählt, so ist bei der Uebernahme der Geschäfte eine Urkunde hierüber in drei Exemplaren aufzunehmen. Auf Verlangen des abtretenden oder des neugewählten Beamten hat das Bezirksgericht eines seiner Mitglieder oder einen Beamten seiner Kanzlei hiezu abzuordnen.

Die drei Uebergabsurkunden sind von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen, das eine Exemplar bleibt bei den Akten des Betreibungsamtes, ein anderes erhält der abtretende Beamte, bezw. ein Vertreter seiner Erben, das dritte Exemplar wird dem Bezirksgerichte eingesandt.

§ 4. Die durch § 14 des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Visitationen durch die Bezirksgerichte sind jeweilen spätestens in den Monaten April und Oktober vorzunehmen. Die Ergebnisse derselben sollen dem Obergericht je auf das Ende des Kalenderhalbjahres zugestellt, dem Betreibungsamte aber innerhalb 10 Tagen nach Festsetzung des Gesammtergebnisses durch das Bezirksgericht im Auszuge mitgetheilt werden.

§ 5. Die Betreibungsbeamten führen in einem gebundenen Buch, aber in zwei getrennten Abtheilungen je ein Verzeichniss der von ihnen vollzogenen Arreste (Art. 276 des B. G.) und Retentionen (Art. 283 des B. G.) nach folgenden Rubriken:

No.	Datum	Schuldner	Gläubiger	Datum des Erlöschens	Bemerkungen.

§ 6. Sämmtliche durch die bundesräthl. Verordnung No. 1 und durch die gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Proto-

kolle und Bücher (Eingangsregister, Betreibungsbuch, Gruppenbuch, Arrest- und Retentionenverzeichniss, Personenregister, Kontokorrentbuch, Kassabuch, Tagebuch und Agenda) können von den Betreibungsbeamten den Gemeinden verrechnet werden (§ 165 des Gemeindegesetzes). Für die letzten zwei genannten Bücher sind keine besondern Formulare obligatorisch.

§ 7. Jeder Betreibungsbeamte hat auf seine Kosten ein Postempfangscheinbuch zu lösen, in welchem er sich jede Geld- oder Werthsendung und jeden rekommandirten Brief bescheinigen lässt.

§ 8. Die einheitlichen Farbstempel mit der Aufschrift „Betreibungsamt N. N. Kanton Zürich" sollen ausschliesslich für diejenigen Geschäfte verwendet werden, welche auf die Schuldbetreibung Bezug haben. Die Stempel der Gemeindammannämter dürfen nur bei den übrigen, dem Betreibungsbeamten als Gemeindammann obliegenden Funktionen in Anwendung kommen.

§ 9. Die Betreibungs- und Konkursbeamten sind verpflichtet, Vergehen, insbesondere solche im Sinne der §§ 103, 104, 106—108 des Einführungsgesetzes, welche ihnen bei ihren Amtshandlungen bekannt werden, spätestens innerhalb 10 Tagen von der Entdeckung an dem Statthalteramte beziehungsweise der Bezirksanwaltschaft schriftlich anzuzeigen und die nöthigen Belege (Auszüge aus den Registern, Urkunden u. s. f.) beizulegen.

§ 10. Zwangsversteigerungen und Gläubigerversammlungen sollen, soweit andere Lokalitäten zur Verfügung stehen, nicht in Wirthshäusern abgehalten werden.

II. Schuldbetreibung.

§ 11. Ist eine Einvernahme im Sinne des § 40 des Einführungsgesetzes erforderlich, so ist der Schuldner darüber zu befragen, ob er minderjährige Kinder habe oder Vormund sei und eventuell, ob die eingepfändeten oder andere im Besitz des Schuldners befindliche Gegenstände ganz oder theilweise den Kindern oder Mündeln gehören, ebenso ob Forderungsansprüche derselben bestehen.

Die Erklärungen des Schuldners sind in der Pfändungsurkunde, Rubrik „Bemerkungen", summarisch vorzumerken

z. B. durch die Worte: „Schuldner hat zwei minderjährige Kinder, P. und R., welchen das Eigenthum an den gepfändeten Objekten No. . . . ., sowie eine Forderung im Betrage von 1000 Franken an den Schuldner zustehen soll. Anzeige an den Gemeindrath X am . . . . ."

§ 12. Pfandurkunden (Schuldbriefe etc.), welche in Folge der Versteigerung von Liegenschaften durch Abzahlung oder aus andern Gründen wahrscheinlich Veränderungen erleiden oder zu gänzlicher Löschung kommen werden, sind in der nach Art. 139 des B. G. zu erlassenden Spezialanzeige unter Androhung von Ordnungsbusse einzufordern.

§ 13. Wird eine einverlangte Urkunde nicht eingesandt, so macht das Betreibungsamt dem Gerichtspräsidenten Anzeige behufs Verhängung der Ordnungsbusse und Anordnung weiterer Massnahmen.

§ 14. Liegen zur Zeit der Steigerung die einverlangten Urkunden nicht vor, so erfolgt jene nur unter dem Vorbehalt, dass die Fertigung erst nach Eingang der Urkunden stattfinde.

III. Konkurs.

§ 15. Wer im Namen eines Andern ohne dessen Anwesenheit das Konkursbegehren gegen einen Schuldner stellt, bedarf hiezu einer schriftlichen Spezialvollmacht.

§ 16. Kommt die erste Gläubigerversammlung nicht zu Stande (Art. 236 des B.G.), oder wählt dieselbe keine besondere Konkursverwaltung (Art. 237 Abs. 2 des B. G.), so liegt die Konkursverwaltung dem Konkursamt als solchem ob.

Der Konkursbeamte ist daher nur berechtigt, die Funktionen eines Konkursverwalters abzulehnen, wenn er persönlich in eine besondere Konkursverwaltung gewählt wird.

Die ausseramtliche Besorgung einer Konkursverwaltung ist den Notaren nur mit Zustimmung der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde gestattet.

§ 17. Wird eine besondere Konkursverwaltung bestellt, so hat das Konkursamt derselben das Protokoll und die Akten abzugeben und ihr die weitere Durchführung des Verfahrens zu überlassen.

Indessen ist auch in diesem Falle der Vollzug der öffentlichen Steigerungen Sache des Konkursamtes (Art. 256 des B. G.).

Nach Schluss des Verfahrens sind die Protokolle und Akten an das Konkursamt abzuliefern.

IV. Gebühren und Kosten.

§ 18. Der Notar bezieht für seine Mitwirkung bei Aufstellung von Steigerungsbedingungen und Vertheilungsplänen zu Handen der Staatskasse:

a) Von der in Ziff. 17 des Tarifs angesetzten Gebühr — 1 Fr.

b) Von der in Ziff. 19 des Tarifs angesetzten Gebühr

1. wenn die im Ganzen zur Vertheilung an die Gläubiger gelangende Summe weniger als 1000 Fr. beträgt: — Nichts.
2. wenn jene Summe 1000 Fr. aber nicht 3000 Fr. übersteigt und die Gebühren des Betreibungsamtes zusammen mindestens 1 Fr. betragen — 1 Fr.
3. bei höheren Beträgen — 2 Fr.

§ 19. Die im bundesräthl. Tarif Ziff. 40, 41, 42 (erste Gläubigerversammlung) festgesetzten Gebühren fallen in die Staatskasse, die in Ziff. 4, 42 (weitere Gläubigerversammlungen) 43—50 festgesetzten dagegen fallen den Konkursbeamten zu, sofern die Konkursverwaltung durch sie besorgt wird.

§ 20. Gebühren, welche nach § 19 oben den Konkursbeamten zufallen, sowie Baarauslagen des Konkursamtes dürfen im Falle der Unerhältlichkeit nicht dem Staate verrechnet werden. Ist jedoch der Konkurs gegen eine ausgeschlagene Verlassenschaft eröffnet worden, so dürfen die bis und mit der Konkurspublikation entstehenden Baarauslagen der Gerichtskasse verrechnet werden, soweit dieselben nicht durch die Aktiven gedeckt werden.

§ 21. Für die in Ziff. 26—32 des Gebührentarifs bezeichneten Entscheide darf ausser den dort festgesetzten Gebühren

für die Mittheilung an die Parteien eine Schreibgebühr nach Ziff. 5 des Tarifs verrechnet werden, ebenso für die in Ziff. 26, 28, 31, 51 und 52 aufgeführten Entscheide eine Zustellungsgebühr von 50 Cts.

Von den in Ziff. 35 und 37 des Tarifs bezeichneten Gebühren darf ein Betrag von 50 Cts. für die Zustellung abgezogen werden. Der Rest ist als Staatsgebühr zu behandeln.

Auf die Zustellungen findet Ziff. 2 Abs. 2 des Gebührentarifs Anwendung.

§ 22. Wird ein Konkurs- oder Rechtsöffnungsbegehren ohne materiellen Entscheid (durch Rückzug, Abstand, Anerkennung oder Vergleich) erledigt, so ist die Hälfte der in Ziff. 26—28 des Tarifs festgesetzten Gebühr zu beziehen.

V. Rechnungs- und Kassaführung.

§ 23. Die Betreibungsämter haben zu führen:

a) ein Kassabuch;
b) ein Konto-Korrentbuch;
c) ein Bilanzheft.

Kassa- und Kontokorrentbuch sollen gebunden und paginirt sein.

§ 24. Die Kassenkontroleure haben bei den Konkursämtern und bei den grössern Betreibungsämtern jährlich wenigstens zwei Mal und bei den kleinern jährlich mindestens ein Mal einen Kassasturz vorzunehmen. Die Verifikationen haben zu konstatiren:

1) Die arithmetische Richtigkeit der von den Konkurs- und Betreibungsbeamten zu führenden Kassa-, Liquidations- und Kontibücher;
2) das Vorhandensein des Kassasaldos und der Depositen;
3) die Uebereinstimmung der Kassaeinträge mit den Kassabelegen betr. Einnahmen und Ausgaben;
4) die Art und Weise der Erfüllung der Vorschriften über Versendung und Depositen der eingegangenen Gelder, Werthpapiere und Werthsachen.

Die unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Kontrolen können durch Stichproben vorgenommen werden.

Die Kontrole erstreckt sich bei den Konkursämtern auf den gesammten Kassaverkehr der Notariatskanzlei.

§ 25. Die Kontroleure haben, dringliche Fälle vorbehalten, je am Ende einer Woche über die vorgenommenen Verifikationen dem Obergerichte und der Finanzdirektion Bericht zu erstatten.

§ 26. Die Anlegung von Geldern bei einer Bank, welche nicht durch das Obergericht als Depositenanstalt bezeichnet worden ist, sowie die Vermischung der amtlich zu verwaltenden Gelder mit dem Privatvermögen sowohl im Baarverkehr als im Kontokorrentverkehr ist untersagt.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Ordnungsbusse von mindestens zwanzig Franken bestraft.

§ 27. Die den Betreibungs- und Konkursämtern an Zahlungsstatt gegebenen Briefmarken können beim kantonalen Stempelamt gegen baar ausgewechselt werden.

Schlussbestimmung.

§ 28. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1894 in Kraft. Durch dieselbe werden alle widersprechenden frühern Anweisungen aufgehoben.

Die Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Bezirksgerichten, Betreibungs- und Konkursämtern mitzutheilen.

Zürich, den 27. Dezember 1893.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. E. Sträuli.
Der Obergerichtsschreiber.
Dr. A. Schoch.